

Hinweise und Anregungen für eine Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte:

Betr.: Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen.

Anregungen und Bedenken insbesondere zu Potenzialflächen im Gebiet der Gemeinden Carpin, Möllenbeck und Feldberger Seenlandschaft

Im Gemeindegebiet der Feldberger Seenlandschaft sind drei Flächen enthalten, die derzeit 1.000 m Abstand halten zu geschlossenen Siedlungen (§§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktionen), 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB sowie sonstigen Abständen gem. Abb. 1 und 2 des Erläuterungsberichts zum Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms:

Nr. 41 Laeven (52 ha),

Nr. 42 Triepkendorf (58 ha) und

Nr. 43 Cantnitz (124 ha), wobei hiervon große Teile in der Gemeinde Möllenbeck liegen.

In der näheren Umgebung Feldbergs befindet sich zudem eine Potenzialfläche in der Gemeinde Carpin (Nr. 44, Bezeichnung „Carpin“ mit 134 ha).

Themenfelder Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsbild

1. Grundsätzlich sieht die Bürgerinitiative Cantnitz die Energiewende als sinnvoll an. Dazu gehört auch der Bau von Windenergieanlagen (WEA). Es ist aber aufgrund der Größe und der Auswirkungen der WEA auf die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte zu achten. Die Umgebung potenzieller Vorrangflächen für Windenergieanlagen ist aufgrund der großräumigen Auswirkungen der Windparks immer mit zu beachten.
2. Seitens der Bürgerinitiative Cantnitz bestehen sehr erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung dieser vier Potenzialflächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen.
3. Zum einen bestehen sehr große Vorbehalte gegen die Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG! Hierdurch wird drastisch und unserer Meinung nach europarechtswidrig der Schutzanspruch kollisionsgefährdeter Vogelarten reduziert.
4. Nach Angaben des Regionalen Planungsverbands Mecklenburgische Seenplatte werden für die Fortschreibung des RROP keine faunistischen Kartierungen durchgeführt, sondern es erfolgt lediglich eine Abfrage bei Fachbehörden, insbesondere dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) auf vorliegende Daten. Dabei sollen zwar auch aktuelle Daten aus 2024 berücksichtigt werden, dies ist jedoch als völlig ungenügend zu beurteilen, da hierbei im wesentlichen auf Einzelbeobachtungen ehrenamtlicher Kartierer sowie auf Routineuntersuchungen der Natur- und Nationalparkverwaltungen zurückgegriffen wird. Fachlich ausreichende und angemessene Detailkartierungen zu den Potenzialflächen für WEA werden von den Behörden nicht durchgeführt, angesichts der Vielzahl von Potenzialflächen und der extrem kurzen Terminierung bis zur geplanten Erstellung des Umweltberichtes zur Fortschreibung des RREP bis Ende September 2024 wären sie dazu auch gar nicht in der Lage! Dies betrifft sowohl Brut- als auch Gastvogelkartierungen sowie Fledermausuntersuchungen für die eigentlichen Vorranggebiete und das jeweils relevante Umfeld. Grundsätzlich sind alle möglicherweise erheblich betroffenen europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu betrachten! Keinesfalls darf die Beurteilung auf die Arten der Anlage 1 BNatSchG beschränkt werden! An Wäldern, an anderen Altbaumbeständen und an Gewässern sind zudem die Lebensraumpotenziale für Fledermäuse zu beurteilen. Ohne eine sachgerechte

Ermittlung und Bewertung aller potenziell beeinträchtigten europarechtlich geschützten Arten besteht die Gefahr, dass im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens keine oder zumindest keine angemessenen Untersuchungen der Umweltbelange mehr erfolgen. Dies sind insbesondere keine „besondere Prüfung des Artenschutzrechts“ (saP) und keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mehr unter Anwendung des § 6 Windenergiebedarfsflächengesetzes (WindBG). Diese „Planungserleichterung“ des § 6 WindBG halten wir ebenfalls für europarechtswidrig.

5. Wir fordern eine sachgerechte Erfassung aller europarechtlich geschützten Arten im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms! Alternativ sind alle potenziell aus Artenschutzsicht konflikträchtigen Bereiche von einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie auszunehmen.
6. Aus artenschutzrechtlicher Sicht besonders konflikträchtig sind die europarechtlich geschützten Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen. Für diese Artengruppen bestehen wiederum insbesondere hinsichtlich der gegenüber Windenergieanlagen (WEA) besonders empfindlichen Großvogelarten erhebliche Konflikte.
7. Gegen die vier angedachten Vorranggebiete Nr. 41 bis 44 für Windenergieanlagen bestehen erhebliche Bedenken; neben großen naturschutzfachlichen Bedenken auch erhebliche Bedenken hinsichtlich der bei Ausweisung dieser Potenzialflächen zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Denkmalschutz sowie auf die Bedeutung und besondere Funktion der Gemeinden Feldberger Seenlandschaft für den Tourismus, für die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr!
8. Eine zentrale Bedeutung für die naturschutzfachliche Bewertung dieser Potenzialflächen hat die enorme Bedeutung dieser Region für zahlreiche seltene und gegenüber Windenergieanlagen sensible und bzgl. „Vogelschlag“ gefährdete Vogelarten. In dem aktuellen Großvogelmonitoring des Naturparks Feldberger Seenlandschaft (Naturparkverwaltung Feldberger Seenlandschaft, Januar 2024) wird die derzeitige Bestandsentwicklung zahlreicher Vogelarten dargelegt. Es zeigen sich insgesamt insbesondere für die Arten Rotmilan, Schreiadler sowie Weiß- und Schwarzstorch deutlich negative Tendenzen. Bestandsstützende Maßnahmen wären dringend erforderlich.
9. Gleichzeitig wird in der Publikation (s. S. 57) darauf hingewiesen, dass „In Hinblick auf die Auswirkungen der Errichtung weiterer Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien (Windkraft und Photovoltaik) sich die Situation für alle Arten nach derzeitigem Wissensstand weiter verschlechtern wird. Konkret zur derzeit als Vorentwurf vorliegenden Flächenkulisse der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Mecklenburgische Seenplatte wird zusammenfassend in der Publikation (s. S. 57) darauf hingewiesen, dass „insbesondere die Gebiete 39 bis 44 als äußerst problematisch für die windkraftsensiblen Arten zu betrachten sind“.
10. Da im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms **keine** konkreten faunistischen Untersuchungen durchgeführt werden, wäre es unverantwortlich diese erwiesenermaßen konflikträchtigen Standorte als Vorranggebiete für Windenergieanlagen auszuweisen! Dies gilt gerade auch aufgrund der „Planungserleichterungen“ des § 6 WindBG (vergl. Punkt 4 dieser Stellungnahme)!

Potenzialfläche Nr. 41 Laeven (52 ha):

11. Der Standort grenzt unmittelbar an ausgedehnte Waldflächen des Naturparks Feldberger Seenlandschaft, einem Gebiet mit herausragender Bedeutung für Flora und Fauna.
12. Die Potenzialfläche Nr. 41 und ihre Umgebung besitzen ein Landschaftsbild von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und sind von sehr großer Bedeutung für die Erholungsnutzung.
13. Das Umfeld der Potenzialfläche Nr. 41 besitzt eine herausgehobene Bedeutung als Lebensraum für windschlaggefährdete Vogelarten und Fledermäuse.
14. Die Potenzialfläche Nr. 41 Laeven ist im Großvogelmonitoring des Naturparks Feldberger Seenlandschaft (Naturparkverwaltung Feldberger Seenlandschaft, Januar 2024) als äußerst problematisch für die hier und im planungsrelevanten Umfeld lebenden windkraftsensiblen Großvogelarten eingestuft worden!
15. Wir fordern daher den Regionalen Planungsverband auf, die Potenzialfläche Nr. 41 Laeven nicht als Vorranggebiet für Windenergieanlagen auszuweisen!

Potenzialfläche Nr. 42 Triepkendorf (58 ha)

16. Die Potenzialfläche Nr. 42 Triepkendorf (58 ha) grenzt unmittelbar an ausgedehnte Waldflächen des Naturparks Feldberger Seenlandschaft, einem Gebiet mit herausragender Bedeutung für Flora und Fauna.
17. Die Potenzialfläche Nr. 42 und ihre Umgebung besitzen ein Landschaftsbild von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und sind von sehr großer Bedeutung für die Erholungsnutzung.
18. Das Umfeld der Potenzialfläche Nr. 42 besitzt eine herausgehobene Bedeutung als Lebensraum für windschlaggefährdete Vogelarten und Fledermäuse.
19. Die Potenzialfläche Nr. 42 Triepkendorf ist im Großvogelmonitoring des Naturparks Feldberger Seenlandschaft (Naturparkverwaltung Feldberger Seenlandschaft, Januar 2024) als äußerst problematisch für die hier und im planungsrelevanten Umfeld lebenden windkraftsensiblen Großvogelarten eingestuft worden!

Wir fordern daher den Regionalen Planungsverband auf, die Potenzialfläche Nr. 42 Triepkendorf nicht als Vorranggebiet für Windenergieanlagen auszuweisen!

Potenzialfläche Nr. 43 Cantnitz (124 ha):

Im aktuellen Vorentwurf der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (RREP) ist die Fläche Nr. 43 Cantnitz mit 124 ha als Potenzialfläche dargestellt, wobei Teilflächen sowohl in der Gemeinde Möllenbeck als auch im Gebiet der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft liegen. Gegen das angedachte Vorranggebiet für Windenergieanlagen Nr. 43 Cantnitz bestehen erhebliche, insbesondere naturschutzfachliche Bedenken, die wir nachfolgend näher erläutern.

20. Eine zentrale Rolle für die naturschutzfachliche Bewertung der Potenzialflächen 39 bis 44 hat die enorme Bedeutung dieser Region für zahlreiche seltene und gegenüber Windenergieanlagen sensible und bzgl. „Vogelschlag“ gefährdete Vogelarten. In dem aktuellen Großvogelmonitoring des Naturparks Feldberger Seenlandschaft

(Naturparkverwaltung Feldberger Seenlandschaft, Januar 2024, veröffentlicht vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern) wird die derzeitige Bestandsentwicklung zahlreicher Vogelarten dargelegt. Es zeigen sich insgesamt insbesondere für die Arten Rotmilan, Schreiadler sowie Weiß- und Schwarzstorch deutlich negative Tendenzen. Bestandsstützende Maßnahmen wären dringend erforderlich. Gleichzeitig wird im Großvogelmonitoring des Naturparks Feldberger Seenlandschaft (Naturparkverwaltung Feldberger Seenlandschaft, Januar 2024, S. 57) darauf hingewiesen, dass „In Hinblick auf die Auswirkungen der Errichtung weiterer Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien (Windkraft und Photovoltaik) sich die Situation für alle Arten nach derzeitigem Wissensstand weiter verschlechtern wird.“ Konkret zur derzeit als Vorentwurf vorliegenden Flächenkulisse der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Mecklenburgische Seenplatte wird zusammenfassend in der Publikation (s. S. 57) darauf hingewiesen, dass „insbesondere die Gebiete 39 bis 44 als äußerst problematisch für die windkraftsensiblen Arten zu betrachten sind“.

21. Da im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms keine konkreten faunistischen Untersuchungen durchgeführt werden, wäre es unverantwortlich diese erwiesenermaßen sehr konfliktträchtigen Standorte als Vorranggebiete für Windenergieanlagen auszuweisen! Dies gilt gerade auch aufgrund der „Planungserleichterungen“ des § 6 WindBG (vergl. Punkt 6. dieser Stellungnahme).
22. Durch die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche Nr. 43 würden zudem irreversibel Fakten geschaffen und die herausragenden naturschutzfachlichen Entwicklungspotenziale dieses Raumes für viele wertgebende Arten der Region unwiederbringlich zerstört. Deutschland und gerade auch die Region des Naturparks Feldberger Seenlandschaft sowie des Müritznationalparks und ihrer Umgebung besitzen Vorkommen des Schreiadlers. Für diese Art, aber auch für den Roten Milan besitzt die Bundesrepublik Deutschland eine besondere, auch weltweite Bedeutung. Angesichts der anhaltend negativen Bestandsentwicklung müssen dringend umfangreiche artspezifische Maßnahmen zur Förderung der Restpopulationen getroffen werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern bzw. die landeseigene Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern besitzt im Bereich der Potenzialfläche Nr. 43 und seiner Umgebung mehrere 100 ha derzeit landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteter Nutzflächen. Diese Flächen sollten unbedingt für die Entwicklung von Extensivgrünland und naturnahen Kleingewässern extensiviert werden. Durch die ehemaligen und die bestehenden Reviere des Schreiadlers im Raum vom Waldgebiet „Hohenwippel“ (am Westrand der Potenzialfläche Nr. 43) über das sog. Bredenfelder Holz, das NSG Schlavenkensee, das NSG Balliner Holz und die Waldflächen im Bereich Hinrichshagen, Reiherberg, Cantritzer Feldaufforstung und Lichtenberg der Revierförstereien Bredenfelde und Feldberger Hütte des Forstamtes Lüttenhagen zeigt sich die herausragende Bedeutung dieses Raumes für diese Arten. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat ein Programm zur Erstaufforstung von 1.000 ha pro Jahr. Dies sollte sehr viel differenzierter aufgeteilt werden zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes. Wünschenswert wären insbesondere sehr viel mehr biotopgestaltende Maßnahmen in Waldflächen (Erhalt von Altholzinseln, Anlage und Optimierung von Waldlichtungen und Halboffenlandschaften, Wiedervernässungsmaßnahmen sowie die Entwicklung breiter und strukturreicher Waldmäntel), aber vor allem großflächig eine Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland! Hier müssten jedes Jahr mehrere 100 ha bereitgestellt und entwickelt werden und ergänzt durch Wiedervernässungsmaßnahmen sowie Anreicherung mit Biotopstrukturen wie Gehölzinseln, Kleingewässern etc.
23. Das am Südwestrand der Potenzialfläche Nr. 43 Cantritz liegende Waldgebiet „Hohenwippel“ ist naturschutzfachlich völlig unterschätzt und viel zu wenig untersucht.

Aufgrund fehlender Waldwege und teilweise sehr starker Vernässung im Winterhalbjahr haben sich hier zum einen ausgedehnte geschützte Biotope entwickelt und der Wald ist zum anderen Brutstandort für zahlreiche Vogelarten. Auch Schreiadlerbruten sind hier beobachtet worden. Das Waldgebiet ist intensiv auf Vorkommen europarechtlich geschützter Arten hin zu untersuchen und aufgrund der Lebensraumpotenziale als sehr wertvoller Bestand großflächig gegenüber WEA aus Vorsorgegründen für den Schreiadler um mindestens 1.500 m zu puffern (vergl. Anlage 1 BNatSchG).

24. Auch hinsichtlich der Baumreihen und Alleen entlang der L 34, am Ollendorfer Weg sowie in dem breiten Feldheckenstreifen in der Potenzialfläche Nr. 43 Cantniz sowie an den Söllen dieses Raumes sind aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht ganz erhebliche Konflikte anzusetzen. Diese Gehölzbestände weisen zahlreiche Faulstellen und bemerkenswert viele Großhöhlen auf, die Vorkommen von Höhlenbrütern sowie zahlreiche Quartiere für Fledermäuse erwarten lassen.
25. Die Potenzialfläche Nr. 43 Cantniz ist als großflächig offener und ausgesprochen störungsarmer Standort zudem von sehr großer Bedeutung für zahlreiche Gastvogelarten. Große Schwärme von Kranichen, Saat- und Graugänsen, aber auch Sing- und Zwergschwäne sowie zahlreiche andere Gastvogelarten nutzen in Abhängigkeit von den jeweils angebauten Feldfrüchten den Raum als Rastgebiet. Hier besteht leider eine zu geringe Anzahl an wissenschaftlichen Detailuntersuchungen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen für Ruhestätten von gegenüber WEA sensiblen Gastvogelarten ist aber zu rechnen.
26. Im Westen der Potenzialfläche Nr. 43 Cantniz liegt zudem ein von der Potenzialfläche nicht direkt überplantes, aber fast komplett umschlossenes besonders geschütztes Biotop mit einer Größe von mehreren Hektar. Dieses Biotop und seine faunistische Bedeutung werden unseres Erachtens nicht ausreichend berücksichtigt. Auch hier fehlen faunistische Untersuchungen für dieses Biotop, für das bei Ausweisung eines Vorranggebietes für WEA ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen anzusetzen wären.
27. Wesentliche Funktionen für den Biotopverbund könnten im Bereich der Potenzialfläche Nr. 43 Cantniz und in seiner Umgebung bei Errichtung eines Windparks nicht mehr erfüllt werden. Wertvolle Entwicklungspotenziale für Maßnahmen des Biotopverbunds wären sowohl in der Potenzialfläche als auch in der Umgebung von rund 500 bis 3.500 m dauerhaft zerstört, dies gilt z. B. für die besonders schutzbedürftigen Vogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG, aber auch für andere wertgebende Arten des Naturschutzes aus dem Großvogelmonitoring des Naturparks Feldberger Seenlandschaft und sonstige durch WEA erheblich beeinträchtigte (btgl. Meideverhalten oder Störungen) oder sonstige schlaggefährdete europarechtlich geschützte Vogel- und Fledermausarten. Aufgrund der Nähe zum Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Feldberger Seenlandschaft wäre dies fatal.
28. Die Potenzialfläche Nr. 43 Cantniz war in den vergangenen Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms bereits mehrfach in der Flächenkulisse potenziell geeigneter Standorte enthalten und wurde jedes Mal trotz der großen Abstände zu den umliegenden Dörfern Cantniz, Möllenbeck und Stolpe als nicht geeignet eingestuft für eine Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Die nachfolgend aufgeführten Gründe (Punkte 29 bis 32) stehen nach Auffassung der Bürgerinitiative Cantniz auch heute noch einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entgegen:

29. Die Potenzialfläche Nr. 43 Cantnitz besitzt ein Landschaftsbild der höchsten Wertstufe und wurde auch entsprechend von den zuständigen Fachbehörden des Landes MV eingestuft.
30. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Naturpark Feldberger Seenlandschaft würde auch dieser Naturpark erheblich beeinträchtigt. Bei einer Gesamthöhe der derzeit üblichen WEA von ca. 270 m sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung in bis zu 3,5 km Entfernung anzusetzen. Diese Beeinträchtigungen sind zudem nicht ausgleichbar.
31. Die Potenzialfläche Cantnitz liegt in einem sogenannten „unzerschnittenen Freiraum der Stufe 4 (> 2.400 ha)“. Diese Räume besitzen eine herausragende Bedeutung für den naturschutzfachlichen Wert einer Region und sind gem. § 1 BNatSchG vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Abweichend von den Abgrenzungen der mecklenburgischen Landesbehörde ist dieser Raum erheblich größer als in der Darstellung des LUNG, da eine unbefestigte Kreisstraße zwischen Schlicht und Krumbek als zerschneidendes Element beurteilt wurde, obwohl sie für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist und objektiv auch nur für Geländewagen und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge befahrbar ist.
32. Die Potenzialfläche liegt im relevanten Umfeld der letzten Schreiadlervorkommen der Feldberger Seenlandschaft. Auch und gerade dann, wenn die Anzahl der besetzten Horste in der Umgebung stetig rückläufig war, bestehen hier offensichtlich noch geeignete Habitatbedingungen und Lebensraumpotenziale für diese besonders schutzbedürftige Vogelart für die eine besondere nationale Verantwortung Deutschlands besteht zur Erreichung und dauerhaften Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands.
33. Wir fordern daher den Regionalen Planungsverband auf, die Potenzialfläche Nr. 43 Cantnitz nicht als Vorranggebiet für Windenergieanlagen auszuweisen!

Potenzialfläche Nr. 44 Carpin (134 ha)

34. Dieser Standort liegt zwar beiderseits der B 198 und ist dadurch vorbelastet; es handelt sich aber um einen sehr wertvollen Rastplatz von Kranichen. Neben dem Verlust als Gastvogellebensraum droht eine erhebliche Gefahr durch Vogelschlag für diese Art.
35. Aufgrund der Lage am Serrahner Teil des Müritz-Nationalparks bestünden zudem erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung sowie für zahlreiche andere Brut- und Gastvögel.
36. Die Potenzialfläche Carpin ist im Großvogelmonitoring des Naturparks Feldberger Seenlandschaft (Naturparkverwaltung Feldberger Seenlandschaft, Januar 2024) als äußerst problematisch für die hier und im planungsrelevanten Umfeld lebenden windkraftsensiblen Großvogelarten eingestuft worden!
37. Die Potenzialfläche „Carpin“ liegt innerhalb von Flächen für den „Biotopverbund im weiteren Sinne“ gemäß der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion 4 Mecklenburgische Seenplatte (Karte II Biotopverbundplanung - Westblatt, GLRP, 2011).
38. Die Potenzialfläche Carpin ist zudem ein „verbindendes Landschaftselement nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie“ sowie Teil eines größeren Bereichs mit „herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion der Landschaft“ (GLRP, 2011).

39. Wesentliche Funktionen für den Biotopverbund können hier bei Errichtung eines Windparks nicht mehr erfüllt werden. Wertvolle Entwicklungspotenziale für Maßnahmen des Biotopverbunds wären sowohl in der Potenzialfläche als auch in der Umgebung von rund 500 bis 3.500 m dauerhaft zerstört, dies gilt z. B. insbesondere für schutzbedürftige Vogelarten (vergl. Anlage 1 BNatSchG).
40. Wir fordern daher den Regionalen Planungsverband auf, die Potenzialfläche Nr. 44 Carpin nicht als Vorranggebiet für Windenergieanlagen auszuweisen!

Themenfelder Denkmalschutz und Kulturgüter sowie Tourismus und Erholungsnutzung

Wie bereits unter Punkt 7 dargelegt bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der bei Ausweisung dieser Potenzialflächen Nr. 41 bis 44 zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Denkmalschutz sowie auf die Bedeutung und besondere Funktion der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft für den Tourismus, für die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr!

Denkmalschutz und Kulturgüter

41. Im Ortsteil Laeven befindet sich ein bedeutsames Baudenkmal, das durch die Ausweisung eines so nahe gelegenen Vorranggebietes für Windenergieanlagen Nr. 41 Laeven erheblich beeinträchtigt würde.

Baudenkmal „Gutshaus mit Stall“ (ID 264, Am Gutshaus 11, Feldberger Seenlandschaft OT Laeven)

42. Der Ortsteil Laeven ist aufgrund der umfangreich angrenzenden Wälder und der fast sackgassenartigen verkehrlichen Erschließung bislang geprägt von seiner sehr ruhigen, ländlichen Dorfstruktur, in der der zentrale Gutshof am Ortseingang eine herausgehobene Bedeutung besitzt. Ein Windpark in der Potenzialfläche 41 würde das markant gelegene Baudenkmal „Gutshof mit Stall“ völlig überformen. Für den Bereich Laeven wären somit erheblich negative Auswirkungen auf die Erlebbarkeit und besondere Bedeutung des Gutshofes zu befürchten.

43. Im Ortsteil Cantnitz befinden sich zwei bedeutsame Baudenkmale, die durch die Ausweisung eines so nahe gelegenen Vorranggebietes für Windenergieanlagen Nr. 43 erheblich beeinträchtigt würden.

Baudenkmal „Gutsanlage mit Gutshaus, zwei Torpfosten und Pflasterung“ (ID 151, Hofstraße 10, Feldberger Seenlandschaft OT Cantnitz)

44. Die Gutsanlage Cantnitz ist seit mehreren Jahren endlich in der Sanierung durch einen Investor. Die bereits umfangreich durchgeführten Restaurierungsarbeiten des Eigentümers und ein zum Ensemble gehörendes Freizeit- und Erholungskonzept des Investors sind zu berücksichtigen. Die Konzeption des Investors für die Erholungs- und Freizeiteinrichtungen auf dem Gutshof stünde bei Realisierung des Windparks vor massiven Einschränkungen und die Fortsetzung des Renaturierungs- und Freizeitkonzeptes vor dem Aus.

Baudenkmal „Kirche mit Glocke“ (ID 152, Am Seeberg 1, Feldberger Seenlandschaft OT Cantnitz)

45. Die Dorfkirche Cantnitz ist ein gotischer Backsteinbau aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Sie gilt als das am besten erhaltene Beispiel der frühgotischen Saalkirchen in ganz Mecklenburg-Vorpommern. Zur Kirche gehören ein außerhalb der

Kirche stehender hölzerner Glockenturm, eine zum Ensemble gehörende Friedhofsmauer sowie vier eiserne Grabkreuze, die ebenfalls denkmalgeschützt sind.

46. Grundsätzlich besitzen Baudenkmale ein besonders schutzbedürftiges Umfeld. Die besondere Bedeutung dieser Baudenkmale und ein angemessener Achtungsabstand sind zu berücksichtigen! Es gibt dabei keinen pauschalen festen Wert für den einzufordernden Abstand, sondern die Ausdehnung des Umgebungsbereiches ist abhängig von Art, Größe, Funktion, Standort sowie Sicht- und Wegebeziehungen etc.. Angesichts der großen räumlichen Nähe zwischen der Dorfkirche, ihrem Turm, der umgebenden Mauer, den vier denkmalgeschützten eisernen Grabkreuzen sowie dem sich unmittelbar auf der anderen Straßenseite fortsetzenden Ensemble des Gutshofes, mit Gutsgarten und den Gutstorfposten in Cantnitz ist eine herausgehobene Empfindlichkeit des gesamten zentralen Dorfes anzusetzen. Wichtig sind insbesondere die Blickbeziehungen von und zu den Baudenkmalen. Angesichts der Großflächigkeit beider Denkmalensembles und der weiträumig das Dorf umfassenden Windparkpotenzialfläche Nr. 43 sind hier erhebliche Überformungen in der Erlebbarkeit der beiden Baudenkmale anzusetzen. Bei der Gutsanlage Cantnitz führt der relevante Weg von der Bredenfelder Straße durch die denkmalgeschützte Toranlage nach Westen. Ein Windpark der Potenzialfläche Nr. 43 würde den kompletten Horizont über und beiderseits des Gutshofes überformen! Gleiches ergäbe sich beim Blick von der Kirche auf den westlich liegenden Glockenturm und den sich dahinter anschließenden westlich gelegenen Gutshof und Gutsgarten. Die rund 1.400 m entfernt das Dorf auf rund 160 Grad umfassende Potenzialfläche Nr. 43 würde bei einer Bebauung mit den anzusetzenden rund 11 WEA und den heute üblichen rund 270 m hohen Anlagen eine erdrückende Wirkung auf diese Baudenkmäler ausüben, da der Abstand lediglich etwa dem fünffachen der Anlagenhöhe entsprechen würde! Zu fordern sind gemäß Rechtsprechung rund drei- bis zehnfache Abstände, wenngleich es sich natürlich immer um Einzelfallentscheidungen handelt (vergl. VG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2012, AZ 11 K 6956/10, Rn. 88-juris). Aufgrund der herausragenden Bedeutung ist ein entsprechend großer Achtungsabstand um die Ensembles der Dorfkirche Cantnitz und des Gutshofes Cantnitz einzufordern.

Tourismus und Erholungsnutzung

47. Die Feldberger Seenlandschaft ist eine Urlaubs-, Tourismus- und Erholungsregion von herausragender Bedeutung für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und gehört deutschlandweit zu den anerkannt wertvollsten Regionen für die ruhige und landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Neben der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft gibt es den gleichnamigen Naturpark, der berühmt ist als Teil des „Tafelsilbers der deutschen Einheit“. Als Kurort besitzen der Fremdenverkehr und der Tourismus für die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft offensichtlich eine herausgehobene wirtschaftliche Bedeutung. Zudem ist die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft im rechtsgültige RREP als Vorbehaltsgebiet Tourismus gekennzeichnet.

"3.1.3 Tourismusräume

(1) In den als Tourismusschwerpunkträume 49 und Tourismusedwicklungsräume 50 festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen

...

(6) Insbesondere der Müritz-Nationalpark und die Naturparke sollen durch die Entwicklung attraktiver natur- und landschaftsbezogener Angebote das Image der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte als herausragende Destination für einen nachhaltigen Naturtourismus befördern. "

(gem. RREP Mecklenburgische Seenplatte 2012, S. 37)

48. Durch die Windparks der Potenzialflächen Nr. 41 bis 44 würden sich massive Beeinträchtigungen ergeben. Wertgebend an der Feldberger Seenlandschaft sind unter anderem die zahlreichen natürlichen Stillgewässer, sehr ausgedehnte und naturnahe Wälder (u. a. einer der ältesten Buchenurwälder Deutschlands, geschützt als NSG Heilige Hallen unmittelbar am Rande der Potenzialfläche Nr. 41 Laeven), eine arten- und individuenreiche Tierwelt, insbesondere der windkraftsensiblen Großvogelarten Schreiadler, Seeadler, Roter Milan, Weiß- und Schwarzstorch etc. Darüber hinaus sind die riesigen unzerschnittenen und störungsarmen Räume dieser Erholungsregion von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit, woraus sich die sehr hohe Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung ebenfalls ableiten lässt. Genau das sucht die Zielgruppe der Touristen und Erholungssuchenden in dieser Region. Die Errichtung der Windparks Nr. 41 bis 44 würde irreversibel bedeutende Entwicklungspotenziale dieser Tourismus- und Erholungsregion zerstören. Zudem wären im Nachgang weitere erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten, wie Hochspannungs-ELT-Freileitungen, großflächige PV-Anlagen zur synergetischen Nutzung der Energietrassen etc.
49. Etwas zynisch könnte man sagen: „Schmutz“ kommt bei solchen raumbeutenden Planungen zu vorhandenem „Schmutz“!
Ist ein Bereich erst einmal als vorbelastet eingestuft, kommen rasch weitere Wünsche und Forderungen hinzu, den nun ja vorbelasteten Raum für andere gewerbliche Anlagen nutzen zu können. Der Artenschwund und die Landschaftsüberformung würden sich beschleunigen und eine Spirale der Nutzungsintensivierung in Gang gesetzt.

Themenfeld Planungsalternativen und Vermeidungsmaßnahmen

50. Eine zentrale Bedeutung hinsichtlich Planungsalternativen und Vermeidungsmaßnahmen kommt den bis 30.06.2028 von den Kommunen zu erstellenden Wärmekonzepten zu. Hier können Windenergieanlagen eine sehr wichtige und tlw. auch eine zentrale Rolle spielen, da bis Ende 2027 vermutlich diverse Kommunen gerne kleinere Standorte von 10 bis 35 ha für Windenergieanlagen nutzen würden, um damit ihre Wärmekonzepte realisieren zu können. Auch Potenzialflächen für Windenergieanlagen zwischen 10 und 35 ha sollten daher unbedingt auf ihre Eignung hin untersucht werden. Das erhöht zwar den Planungsaufwand für den Regionalen Planungsverband, es wäre aber für eine dezentrale Energieversorgung absolut sinnvoll und eigentlich unumgänglich, da zahlreiche Kommunen im Rahmen **kommunaler Wärmekonzepte** kleine Windparks hervorragend nutzen könnten. Ggf. sollten bis 2027 nur 1,4 % der Landesflächen ausgewiesen werden und die Restflächen bis 2032.
Auf solchen ca. 10 bis 35 ha großen Vorrangflächen für die Windenergie könnten angesichts der vorliegenden „Rotor-Out-Planungen“ meist problemlos mindestens drei WEA errichtet werden. Zudem könnten bei mehreren nahräumlich gelegenen kleinen Potenzialflächen zwischen 10 und 35 ha wirtschaftlich attraktive größere Windparks entstehen, die als eine Einheit fungieren würden. Gleichzeitig könnten bei Untersuchung und Ausweisung von unkritischen Flächen unter 35 ha andere, z. B. aus naturschutzfachlicher Sicht kritische Flächen aus der Flächenkulisse entfallen!
Ohne solche kommunalen Wärmekonzepte müssten die Bürger ab 2028 nachweisen, dass sie über 65 % der Wärme ihrer Heizung aus regenerativen Quellen beziehen. Ohne sehr kostspielige Dämmungen, Wärmepumpen und PV-Anlagen wäre dies für viele Bürger kaum möglich. Durch eine schlüssige kommunale Wärmeplanung könnte dies jedoch vermieden werden. Daher sollten alle Kommunen auch auf eine Untersuchung von Potenzialflächen für Windenergie zwischen ca. 10 ha und 35 ha drängen (siehe Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 22.12.2023, §§ 4 ff sowie Gebäudeenergiegesetz vom 01.01.2024).

Der Verzicht auf die Untersuchung dieser kleineren Potenzialflächen ist ein massiver Verstoß gegen die Prüfung von Planungsalternativen und gegen das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot, der als erheblicher Abwägungsfehler oder sogar als Abwägungsausfall zu werten ist und die Rechtssicherheit der kompletten Planung infrage stellt!

Wie in der Planungsregion Rostock sollte daher auch bei der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte zwingend eine Prüfung dieser kleineren Potenzialflächen unter 35 ha durchgeführt werden. Ggf. wäre bis zum 31.12.2027 nur ein Flächenbeitragswert von 1,4 % vorzusehen und auszuweisen und die Restflächen zur Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 % erst bis Ende 2032 nach Prüfung dieser Alternativen oder ergänzender Untersuchungen zu anderen Potenzialflächen!

Ergänzende Hinweise sowie Anregungen an die Kommunen der Planungsregion

Der Regionale Planungsverband vertritt die in ihm liegenden Kreise, Städte und Gemeinden. Wir fordern bei Realisierung von Windparks eine angemessene Teilhabe der betroffenen Bürger an der Wertschöpfung der Windenergieanlagen! Dies gilt sowohl für die Kommunen als auch für die betroffenen Bewohner der Umgebung von Windparks.

Die Eigentümer der Standorte einer WEA erhalten in der Regel sechsstellige Summen pro Jahr und Anlage. Hiervon sollte ein erheblicher Anteil von z. B. 15 % an die Eigentümer der in der planungsrelevanten Umgebung von Wertverlust ihrer Immobilien betroffenen Wohngebäudeeigentümer verteilt werden. Dies sollte für Wohngebäude von mindestens 2.000 m um die Anlagen gelten. Hierdurch ließe sich die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung drastisch erhöhen und es ergäbe sich ein Ausgleich für den Wertverlust der Immobilien sowie die Beeinträchtigung des Wohnumfelds. Vergleichbare Projekte gibt es z. B. in Niedersachsen in der Grafschaft Bentheim.

Wünsche, Hinweise und Anregungen an die Gemeinden Feldberger Seenlandschaft, Möllenbeck und Carpin sowie an die anderen Kommunen der Planungsregion:

Trotz der Ausweisungen von Vorranggebieten für Windenergieanlagen liegt die Planungshoheit bei den Gemeinden. Durch frühzeitige Information und Vorabstimmung mit den Eigentümern potenzieller Vorranggebiete für Windenergieanlagen sollten die Gemeinden verdeutlichen, dass sie wichtige kommunale Belange bei der Planung einfordern wollen und hierfür beabsichtigen, den Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern und entsprechende Sondergebiete für WEA darzustellen.

Durch die Aufstellung von Bebauungsplänen (B-Plänen) - und zwar keine vorhabenbezogenen B-Plänen, sondern „normalen Angebotsbebauungsplänen“ - und durch eine gleichzeitige Veränderungssperre für die betroffenen Flächen behielten die Kommunen wichtigen Einfluss auf die Details der Anlagenplanung. In sogenannten städtebaulichen Verträgen könnten dann zahlreiche Details zu konkreten Anlagenstandorten festgelegt werden, zum Beispiel:

- zur Erschließungsplanung,
- bzgl. zu erstellender Gutachten,
- zum Sitz der Betreibergesellschaft in der jeweiligen Kommune,
- zur Teilhabe der Standortgemeinde an den Erträgen,
- zur finanziellen Entschädigung und Teilhabe der Eigentümer umliegender Wohngebäude an den Erträgen (z. B. in Abständen von mindestens 2.000 m um die WEA),
- zur Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung der Bürger und Kommunen an Windparks (Schaffung sogenannter „Bürgerwindparks“, mit neutraler Prüfung der Einnahmen, Kosten und Renditen),

- zu Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen,
- zum Rückbau der Anlagen etc.

Die Investoren und Windparkplaner benötigen ohnehin für viele Aspekte der Windparkgenehmigung die gemeindliche Zustimmung (z. B. für den Ausbau von Straßen und Wegen, Beseitigung von störenden Gehölzbeständen etc.).

Durch die Aufstellung eines B-Plans mit Veränderungssperre behielte die Kommune das Heft des Handelns in den eigenen Händen! Dies sollte zum Nutzen der Gemeinden und ihrer Bürger sowie unserer Umwelt genutzt werden.

Cantnitz, den 19.02.2024

Matthias Twisselmann für die Bürgerinitiative Cantnitz

Bredenfelder Straße 3

17258 Feldberger Seenlandschaft